Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 4951.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Zeitz zum Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 2. August 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Zeitz beschlossen haben, die zur Einrichtung der Gasbeleuchtung erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir, auf den Antrag der gedachten Behörden: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Rthlr. à 200 Rthlr.,
20,000 Rthlr. à 100 Rthlr.,
10,000 Rthlr. à 40 Rthlr. und
10,000 Rthlr. à 20 Rthlr.,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1859. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1858.

tionen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 2. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

(Zeitzer Stadtwappen.)

Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Zeitz im Betrage von 50,000 Thalern.

Zeitzer Stadt-Obligation

Litt. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant,

ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 185.

(Gesetz-Sammlung 185. Stück .....)

Der Magistrat der Stadt Zeitz beurkundet und bekennt hiermit, auf Grund des zustimmenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung und kraft des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 185., daß der Inhaber dieser Obligation .... Thaler Preußisch Kurant, deren Empfang bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde zu fordern hat, welche mit fünf Prozent jährlich verzinst werden.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1859. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird in der Regel durch das Loos bestimmt werden und die Ausloosung im Dezember jedes

Jahres

Jahres, zuerst im Dezember 1859., stattfinden. Der Magistrat behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds statt zur Ausloosung zum freihändigen Aufkauf der Schuldverschreibungen zu verwenden, ingleichen denselben jederzeit zu verstärken, oder auch sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die Inhaber der Obligationen, denen ein Kündigungsrecht gegen die Stadt Zeitz nicht zusteht, sind verpflichtet, die Beträge der ausgeloosten oder gekündigten Obligationen nach Ablauf einer sechsmonatlichen, vom Tage der ersten Insertion der betreffenden Bekanntmachung in den weiter unten genannten Blättern an zu berechnenden Kündigungsfrist, sammt Zinsen, zurückzunehmen.

Die in Folge der Ausloosung oder anderweit gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs und drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg und in dem hier erscheinenden Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadt-Hauptkasse zu Zeitz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadt Zeitz.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Zeitz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind neun halbjährige Zinskupons bis zum

zum Schlusse des Jahres 1862. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse zu Zeitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Zeitz mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Zeitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Zins-Kupon

zu der

Zeitzer Stadt-Obligation

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Stadt-Hauptkasse zu Zeitz.

Zeitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zur

Zeitzer Stadt-Obligation.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Zeitz

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Hauptkasse hier.

Zeitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Nr. 4952.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1858., betreffend den neuen Kreditverein für die Provinz Posen.

Einverstanden mit der in Ihrem Berichte vom 10. September d. J. entwickelten Ansicht, daß der „Neue Kreditverein für die Provinz Posen", dessen Statut Ich durch Meinen Erlaß vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung von 1857. S. 326.) bestätigt habe, seinem Wesen nach mit den in Meinen Staaten bestehenden landschaftlichen Kreditvereinen auf gleicher Linie steht, sowie, daß die von demselben ausgegebenen und ferner auszugebenden Kreditscheine den landschaftlichen Pfandbriefen gleich stehen, genehmige Ich dem entsprechend und Ihren Anträgen gemäß, was folgt:

1) Der neue Kreditverein für die Provinz Posen soll fortan nicht mehr diesen, sondern den Namen:

„Neuer landschaftlicher Kreditverein für die Provinz Posen"

führen.

2) Die von demselben in Gemäßheit des Statuts vom 13. Mai 1857. auszufertigenden Papiere sind nicht mehr unter der Bezeichnung: „Kreditscheine des neuen Kreditvereins für die Provinz Posen", sondern unter der:

„Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen"

 aus-

auszufertigen und die zu denselben auszugebenden Kupons und Talons demgemäß entsprechend zu ändern. Die zu diesem Behufe fortan in Anwendung zu bringenden sub A. B. und C. beigefügten Formulare genehmige Ich.

A.B.C.

3) Der noch vorhandene Bestand der durch §. 7. des Statuts vom 13. Mai 1857. festgestellten Pfandbriefs-, Kupons- und Talonsformulare soll bis zum Verbrauche desselben auch noch ferner verwendet werden, dieselben sind aber mit einem in rother Farbe aufzudruckenden Stempel als Pfandbriefe, resp. Kupons und Talons des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen zu bezeichnen.

4) Jeder Inhaber von bereits ausgegebenen Kreditscheinen soll befugt sein, die Abstempelung derselben und resp. der Kupons und Talons (Nr. 3.) von der Direktion kostenfrei zu verlangen.

5) Die abgestempelten Kreditscheine (Nr. 3. und Nr. 4.) haben, wie sich von selbst versteht, mit den Pfandbriefen (Nr. 2.) gleiche Rechte und gleichen Werth. Dasselbe gilt von den in Umlauf befindlichen Kreditscheinen, auch wenn sie nicht abgestempelt sind.

6) Der Direktion des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen will Ich die Befugniß beilegen, sich Königliche Direktion des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen zu nennen.

Dieser Mein Erlaß ist mit den beigefügten Formularen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 15. September 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

A.

Pfandbrief

des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Serie I. № 7. sieben.

Der neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes die Summe von 100 Einhundert Thalern. Diese Summe

Summe wird in Gemäßheit des Statuts des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen mit 4 vier Prozent verzinst und nach vorgängiger 6 sechsmonatlicher Kündigung im Wege der Amortisation zurückgezahlt.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Beibringung der besonders ausgefertigten Zinskupons.

Posen, den ..ten .... 18..

(L. S.) Trockenes Siegel.

Königliche Direktion des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

N. N. Direktor. N. N. Syndikus. N. N. Rath.

Eingetragen in das Lagerbuch Fol. ..... № .....

N. N.
Buchhalter.

B.

Zins-Kupon № 1.

des Pfandbriefes des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen

Serie I. № 7. über 100 Einhundert Thaler.

Inhaber dieses empfängt am .... die halbjährigen Zinsen des oben bezeichneten Pfandbriefes mit 2 zwei Thalern.

Posen, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Ausfertigungsnummer 7.

(Trockenes Siegel.)

N. N.
Buchhalter.

Dieser Zinskupon verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstag fällt.

 C.

C.

Talon

zu

dem Pfandbriefe
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen
Serie I. № 7. über 100 Einhundert Thaler.

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Pfandbrief neu auszufertigenden Zinskupons für fünf Jahre vom .... bis ....

Posen, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion des neuen landschaftlichen Kreditvereins
für die Provinz Posen.

N. N.
Buchhalter.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).